

10 Punkte Plan für die Umsetzung der DSGVO durch Vereine

Hinweis: Dies ist keine Rechtsberatung. Eine Haftung für gegebene Hinweise sowie für die Inhalte der verlinkten Seiten kann nicht übernommen werden. Die QR-Codes führen zum jeweils angegebenen Link.

I. Analyse der eigenen Datenverarbeitungstätigkeiten



Wo verarbeitet der Verein personenbezogene Daten?

Hinweise zu typischen Datenverarbeitungen durch Vereinen finden sich in der Veröffentlichung der Landesdatenschutzbehörde NRW.

Link: <https://bit.ly/2UvX7bC>

II. Rechtsgrundlagen finden

Jede Datenverarbeitung muss gerechtfertigt werden. Rechtsgrundlagen finden sich insbesondere in Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Für Vereine sind dabei insbesondere der Vertrag (Vereinssatzung), ein berechtigtes Interesse oder – subsidiär - eine Einwilligung der betroffenen Person relevant.

III. Benennung eines Datenschutzbeauftragten



Sind mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, so muss der Verein einen Datenschutzbeauftragten benennen. Dieser ist der zuständigen Datenschutzbehörde zu melden.

Die Meldung erfolgt in NRW unter folgendem Link: <https://bit.ly/2Ik1NPK>

IV. Datenschutzordnung beschließen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte dokumentiert werden. Hierfür sollte der Verein eine „Datenschutzordnung“ erlassen, welche die Regeln der Datenverarbeitung festlegt. Die Datenschutzordnung sollte intern verteilt werden, sodass alle mit der Datenverarbeitung Beschäftigten die Regeln befolgen können. Es kann damit nachgewiesen werden, dass die Datenschutzgrundsätze Beachtung finden.

V. Verfahrensverzeichnis anlegen



Für die Verarbeitungstätigkeiten ist ein Verfahrensverzeichnis anzulegen. Muster hierfür finden sich bei den Datenschutzbehörden.

Ein Beispiel von der bayrischen Landesdatenschutzbehörde findet sich hier: <https://bit.ly/2qTEAZE>

VI. Auftragsdatenverarbeitung prüfen und Vereinbarung treffen



Falls personenbezogene Daten durch Dritte verarbeitet werden, so muss eine Vereinbarung für eine Auftragsdatenverarbeitung getroffen werden.

Ein Muster vom Sächsischen Landesdatenschutzbeauftragten findet sich hier: <https://bit.ly/2V118UY>

VII. Informationspflichten (Datenschutzerklärung) erstellen



Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Betroffene nach Art. 13 DSGVO zu informieren.

Für die Webseite findet sich eine Musterdatenschutzerklärung des ITM Münster unter folgendem Link: <https://bit.ly/2DPETdG>

VIII. Auf Auskunftsverlangen vorbereiten

Der Betroffene hat das Recht, Auskunft über die über ihn verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Soweit die Daten aufgrund eines Vertrages oder einer Einwilligung automatisiert erhoben wurden, kann er eine Kopie der Daten herausverlangen.

IX. Technische Sicherheitsmaßnahmen prüfen und aktualisieren

Der Verantwortliche hat technische Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die verarbeiteten Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Daten sind daher, falls möglich, zu anonymisieren oder pseudonymisieren. Die Systeme müssen stets auf dem neusten Stand der Technik sein (z.B. Virenschutz). Die Daten sollten verschlüsselt sein und ein Backup erstellt werden.

X. Löschantrag erstellen

Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr erforderlich sind. Die Löschung hat zeitnah zu erfolgen. Es ist daher ratsam, einen Löschantrag für alte Daten zu erstellen.

Weiterführende Links



Übersichtsseite für Vereine zur DSGVO mit Links zu den Landesdatenschutzbehörden

<https://bit.ly/2Jt356B>



Veröffentlichung der Landesdatenschutzbehörde NRW für Vereine

<https://bit.ly/2UvX7bC>